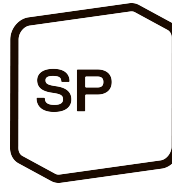


## **Vernehmlassung**

Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 12. Oktober 2016

## **Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die Anliegen der beiden erheblich erklärten Motionen M 3/14 und M 3/15 umgesetzt werden. Die SP-Fraktion hat sich schon bei der Behandlung im Kantonsrat gegen diese Motionen ausgesprochen. Nach wie vor stellt sich die SP gegen diese Anliegen und wird diese unsolidarischen Kürzungen in der Sozialhilfe bekämpfen. Solche Kürzungen wird die SP auch in Zukunft kategorisch ablehnen.

### **Allgemeines**

Bis heute fehlt eine bundesgesetzliche Grundlage über die Sozialhilfe, so dass die Handhabung in den Kantonen jeweils unterschiedlich ausfällt. Mit den SKOS-Richtlinien ist ein bewährtes System geschaffen worden, welches von den meisten Kantonen und Gemeinden genutzt wird, aber keinen Gesetzescharakter hat. Es dient als effizientes und unentbehrliches Arbeitsinstrument für die Sozialdienste und schafft Rechtssicherheit. Die SKOS-Richtlinien beruhen auf messbaren und realen Lebenshaltungskosten und werden dementsprechend angepasst.

Bereits nach knapp drei Jahren erfolgt eine erneute Teilrevision des Sozialhilfegesetzes mit der Forderung einer generellen Reduktion von zehn Prozent. Die Gemeinden sind dazumal in den Vernehmlassungsprozess eingebunden worden. Das Ausbleiben von Einwänden zeigte, dass die Zahlen der realen Situationen angepasst sind.

Eine generelle Reduktion um zehn Prozent ist aus unserer Sicht nur dann angebracht, wenn die Kosten für den Lebensbedarf sinken. Da aktuell keinerlei Preisreduktionen für Grundbedarfsleistungen ersichtlich sind, ist eine Senkung rein willkürlich und nicht nachvollziehbar. Des Weiteren erfolgte in den aktuellen SKOS-Richtlinien bereits eine Reduktion des Grundbedarfs bei jungen Erwachsenen von zwanzig Prozent. Damit wurde die Forderung in den

SKOS-Richtlinien berücksichtigt. Auch hier sind wir davon überzeugt, dass die SKOS-Richtlinien adäquat ausgestaltet sind.

In der Vernehmlassungsvorlage wird die Streichung von § 20 Bst. a SHG verlangt. Da die eidgenössischen Räte die Kostenersatzpflicht im Zuständigkeitsgesetz bereits aufgehoben haben, macht diese Aufhebung im Kanton Schwyz durchaus Sinn.

## Antrag zu § 16a Abs. 3 und 4 E-SHG

**Die Absätze 3 und 4 des vorgeschlagenen § 16a des Gesetzes über die Sozialhilfe sind ersatzlos zu streichen.**

### Begründung:

Eine generelle Kürzung des Lebensunterhalts um zehn Prozent trifft vor allem alleinerziehende Personen mit einem Kind oder Einpersonenhaushalte überdurchschnittlich. Dies unter anderem weil die Lebenskosten nicht auf mehrere Familienmitglieder aufgeteilt werden können. Bei Mehrpersonenhaushalten ab sechs Personen wurde die Pauschale für den Grundbedarf von 276 auf 200 Franken reduziert. Diese Reduktion erfolgte in den alten SKOS-Richtlinien erst ab einer Haushaltgrösse von acht Personen. Es ist ersichtlich, dass die SKOS-Richtlinien durchaus auf die kritischen Voten der Öffentlichkeit eingegangen sind und eine zusätzliche gesetzliche Verankerung im ShG überflüssig ist. Absatz 3 des vorgeschlagenen § 16a ist deshalb ersatzlos zu streichen.

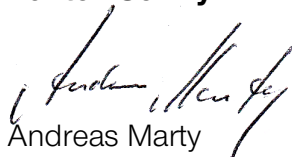
Das Anliegen, dass Junge Erwachsene in der Sozialhilfe gegenüber gleichaltrigen finanziell nicht bevorteilt werden, ist berechtigt und in den per 1. Januar 2016 angepassten SKOS-Richtlinien bereits berücksichtigt worden. Mit der generell geforderten Kürzung von zehn Prozent käme nun eine weitere Kürzung von zwanzig Prozent hinzu, was eine minimale Teilhabe am Sozialleben zunehmend verunmöglicht. Bereits heute haben die Gemeinden das Werkzeug Beiträge zu kürzen und Sanktionen bis zu 30 Prozent auszusprechen, wenn kein kooperatives Verhalten vorliegt. Deshalb ist auch Absatz 4 des vorgeschlagenen § 16a ersatzlos zu streichen. Zudem ist die Formulierung in § 16a Bst. a – c falsch. Sofern am Paragrafen festgehalten wird, muss der Text gemäss SKOS-Richtlinien (siehe B.4-2 „Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt“) überarbeitet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

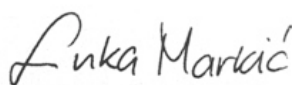
Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

**Kanton Schwyz**



Andreas Marty  
Präsident



Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär